

Richtlinie

zur finanziellen Förderung von nachhaltigen, innovativen und zielgruppenerweiternden Projekten von Ortsclubs des ADAC e.V.

(Stand: 06.02.2023)

Präambel	2
1 Ortsclub-Etat	2
2 Förderfähige Projekte	3
2.1 Grundsatz	3
2.2 Förderfähige Maßnahmen	3
2.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	3
2.4 Subsidiaritätsprinzip	4
3 Antragsberechtigung	4
4 Antragstellung	4
4.1 Antragsform	4
4.2 Antragsinhalt	4
4.3 Antragsfrist	5
4.4 Rücknahme und Ausschluss	5
5 Bewilligungsverfahren	5
6 Auswahlentscheidung	6
6.1 Auswahlkriterien	6
6.2 Anerkennung der Entscheidung	6
7 Bewilligung	7
8 Auszahlung des Förderbetrags	7
9 Mittelverwendung und Verwendungsnachweise	7
10 Widerruf der Bewilligung	8
11 Öffentlicher Hinweis auf die Förderung	8
12 Mitteilungs- und Informationspflichten	8
13 Sonstige Bestimmungen	9
13.1 Änderungsvorbehalt	9
13.2 Kosten	9
13.3 Steuern, Abgaben, Gebühren	9

13.4	Wohlverhalten.....	9
13.5	Compliance Klausel.....	9
13.6	Haftung.....	10
13.7	Rechtsansprüche	10
13.8	Salvatorische Klausel	11
14	Schiedsvereinbarung	11
14.1	Schiedsabrede	11
14.2	Zusammensetzung.....	11
14.3	Besondere Verfahrensvorschriften	11
14.4	Sonstige Vorschriften	12

Präambel

Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. („**ADAC e.V.**“) hat zur Stärkung bestehender Ortsclubs des ADAC e.V. („**OC**“) beschlossen, nachhaltige, innovative und zielgruppenerweiternde Projekte im Zusammenhang sämtlicher Sparten der OC („**Projekte**“) finanziell zu fördern. Dadurch sollen insbesondere die Attraktivität der OC für neue und jüngere Zielgruppen gesteigert und bestehende Clubaktivitäten gefördert werden. Ziel der Förderung der OC ist es insgesamt stets, dem Motorsport, dem Tourismus, dem Verkehr und weiteren Zwecken und Zielen in ihrer ganzen Breite den Stellenwert zu geben und zu erhalten, dem der ADAC e.V. auch laut seinem Zweck in der Satzung (§ 2) verpflichtet ist. Sämtliche Förderungen der Projekte von OC erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie zur finanziellen Förderung von nachhaltigen, innovativen und zielgruppenerweiternden Projekten von Ortsclubs des ADAC e.V. („**Förderrichtlinie**“). Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

1 Ortsclub-Etat

Der ADAC e.V. hat zur Förderung von Projekten für die Jahre 2022/2023 einmalig einen Etatposten bereitgestellt, der im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 durch die OC abgerufen werden kann („**Förderzeitraum**“). Sämtliche Förderleistungen durch den ADAC e.V. erfolgen freiwillig ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel (sog. Budgetvorbehalt). Der ADAC e.V. kann beschließen, dass der Förderzeitraum über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wird, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

2 Förderfähige Projekte

2.1 Grundsatz

Förderfähig nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sind Aufwendungen von OC zur Förderung des Motorsports, des Tourismus, des Verkehrs und weiteren Zwecken und Zielen i.S.v. § 2 Satzung des ADAC e.V. im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und/oder Ausstattung von Projekten, die den Charakter der Nachhaltigkeit, der Innovation und/oder der Zielgruppenerweiterung aufweisen oder der Steigerung der Attraktivität des OC für neue oder jüngere Zielgruppen dienen oder bestehende Aktivitäten des OC fördern, wobei die Investitionssumme des OC pro Projekt mindestens EUR 2.000 betragen muss („**Mindestinvestitionssumme**“). Gefördert werden können durch den ADAC e.V. bis zu 30% der Gesamtkosten eines Projekts.

Das Projekt eines OC muss innerhalb des Förderzeitraums beantragt und begonnen werden. Projekte, die sich bereits in Planung befinden oder bereits umgesetzt werden, sind ebenfalls förderfähig, sofern sie noch nicht durch den OC abgeschlossen wurden.

Bei Projekten, welche Immobilien betreffen, gilt die finanzielle Förderung von Sportstätten des ADAC e.V. vorrangig. Sofern ein Projekt, das eine Immobilie betrifft, nicht nach Maßgabe der finanziellen Förderung von Sportstätten des ADAC e.V. gefördert werden kann und die Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind, kann der ADAC e.V. nach freiem Ermessen auch Projekte fördern, die eine Immobilie des OC betreffen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Als förderfähige Projekte eines OC kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Energie- und Umweltmanagement,
- Digitalisierung,
- Mitgliedergewinnung,
- Sozialprojekte,
- Elektromobilität (ausgenommen sind Sportgeräte und Rennfahrzeuge),
- Projekte das bestehende Clubleben/Clubaktivitäten zu fördern, oder
- Ressourceneffiziente Wiederverwertung.

2.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Von der Förderung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen sind insbesondere:

- Aufwendungen, die den persönlichen Aufwand des jeweiligen OC betreffen,

- Projekte, die nach Maßgabe der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Sportstätten des ADAC e.V. oder anderweitig durch den ADAC e.V. und/oder die ADAC RC gefördert werden können,
- Projekte, die bereits abgeschlossen sind, oder
- Sportgeräte und Rennfahrzeuge.

2.4 Subsidiaritätsprinzip

Der OC ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel für die Projekte einzusetzen. Hierzu gehören andere Quellen der Förderung, insbesondere Förderungen durch die Bundesrepublik Deutschland, das jeweilige Bundesland, den DOSB, den jeweiligen Landessportbund bzw. -verband oder anderen Organisationen. Gleiches gilt für realistische Optionen eines erweiterten Fundraising (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit der OC geeignete Projekte betreibt. Sämtliche anderen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme realistisch ausgeschöpft werden können, sind auf die Förderungen durch den ADAC e.V. anzurechnen.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder OC des ADAC e.V., der rechtskräftig durch den Vorstand des jeweils zuständigen ADAC Regionalclubs („ADAC RC“) anerkannt wurde (vgl. § 7 Satzung des ADAC e.V.).

4 Antragstellung

4.1 Antragsform

Eine Förderung eines Projekts kann nur auf Antrag des jeweiligen OC gewährt werden. Der Förderantrag eines OC ist in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) beim jeweiligen ADAC RC, dem der OC angehört, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen. Das Antragsformular sowie ein Angebotspreisspiegel werden zusammen mit dieser Richtlinie per Mail verschickt.

4.2 Antragsinhalt

Dem Antrag auf Förderung sind neben dem Antragsformular mindestens die folgenden Unterlagen in elektronischer Form beizufügen:

- Anschreiben mit Erläuterung und Vorstellung des geplanten Projektes insgesamt,
- Beschreibung der Umsetzungsmaßnahmen,
- Beschreibung der langfristigen Projektplanung inkl. einer realen Kostenschätzung,
- Kostenvoranschlag für das Projekt unter Verwendung des vom Vergabeausschuss verabschiedeten Angebotspreisspiegels (es müssen drei Angebote eingeholt werden; ist es

nicht möglich, die erforderliche Mindestanzahl von Angeboten einzuholen, müssen die Gründe für die Abweichung schriftlich dokumentiert werden), und

- Nachweis über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips i.S.v. Ziffer 2.4.

Der OC hat dem Antrag auf Förderung zudem eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass er diese Förderrichtlinie als rechtsverbindlich gegenüber dem ADAC e.V. und dem jeweils zuständigen ADAC RC anerkennt (z.B. durch Ankreuzen auf dem Antragsformular). Nachträgliche Änderungen des Antrags sind nur nach entsprechender Bestätigung in Textform durch den ADAC e.V. bindend.

4.3 Antragsfrist

Die Anträge auf Förderung müssen spätestens bis zum 31. Oktober 2023 beim jeweils zuständigen ADAC RC eingegangen sein, wobei die Angabe des Poststempels nicht genügt. Der jeweilige OC ist für den fristgerechten Eingang des Antrags auf Förderung bei dem jeweils zuständigen ADAC RC verantwortlich.

4.4 Rücknahme und Ausschluss

Der antragsstellende OC ist zu jedem Zeitpunkt zur Rücknahme des Antrags ohne Begründung berechtigt. Die Rücknahme ist in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) beim jeweiligen ADAC RC zu erklären. Sofern trotz erklärter Rücknahme bereits Mittel an den OC ausgezahlt worden sind, ist er zur vollumfassenden Rückerstattung verpflichtet.

Der ADAC e.V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen OC zu jedem Zeitpunkt von der Förderung nach Maßgabe der Förderrichtlinie auszuschließen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der jeweilige OC gegen eine Regelung dieser Förderrichtlinie und/oder sonstige Regelungen und Ziele des ADAC e.V. verstoßen hat und/oder verstößt. Weitergehende Rechte und Ansprüche des ADAC e.V. bleiben unberührt. Der Ausschluss ist in Textform an die im Antrag angegebene Adresse zu erklären und zu begründen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Ausschluss besteht nicht.

5 Bewilligungsverfahren

Der jeweils zuständige ADAC RC überprüft die Anträge auf Förderung hinsichtlich der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Anhand der eingereichten Unterlagen, insbesondere der projektbezogenen Belege, berechnet der ADAC RC den förderungsfähigen Betrag und leitet den Antrag auf Förderung spätestens zwei Monate nach Eingang bei ihm entsprechend an den ADAC e.V. weiter. Der jeweils zuständige ADAC RC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach freiem Ermessen ein Projekt eines OC ebenfalls zu fördern. Dazu hat der ADAC RC auf dem Antrag auf Förderung des OC zu erklären, ob eine Förderung des Projekts durch den ADAC RC erfolgt und wenn ja, in welcher Höhe. Der ADAC RC kann unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Anträge auf Förderung unmittelbar ablehnen.

Der ADAC e.V. überprüft die vom ADAC RC weitergeleiteten Anträge auf Förderung hinsichtlich der Förderfähigkeit des Projekts nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und entscheidet

spätestens zwei Monate nach Eingang endgültig über die Bewilligung der beantragten Förderung. Bei der Bewilligung von Förderungen kann der ADAC e.V. den vom ADAC RC berechneten förderungsfähigen Betrag anpassen, wobei eine Reduzierung oder Erhöhung möglich ist. Innerhalb des ADAC e.V. ist der Vergabeausschuss zur finanziellen Förderung von nachhaltigen, innovativen und zielgruppenerweiternden Projekten von Ortsclubs des ADAC e.V. („**Vergabeausschuss**“) zuständig.

Sowohl der jeweils zuständige ADAC RC als auch der ADAC e.V. können vom OC jederzeit nähere Auskünfte, Erklärungen, Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zu dessen Antrag auf Förderung verlangen. Ein Anspruch auf Nachbesserung des Antrags auf Förderung durch den OC besteht allerdings nicht.

Die eingereichten Antragsunterlagen werden ausschließlich von Personen bearbeitet, die zur Vertraulichkeit i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet wurden. Die Unterlagen werden sachgerecht vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und für maximal zehn Jahre auf das Jahr der Antragstellung folgend aufbewahrt, bevor sie datenschutzgerecht entsorgt werden. Falls in Ausnahmefällen die Antragsunterlagen auch länger aufbewahrt werden, werden die enthaltenen personenbezogenen Daten nach vorgenanntem Fristablauf geschwärzt.

6 Auswahlentscheidung

6.1 Auswahlkriterien

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten trifft der ADAC e.V. endgültig auf Basis dieser Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der vom OC eingereichten Unterlagen. Der ADAC e.V. wird insbesondere die folgenden Kriterien in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen:

- Geeignetheit des Projekts zur Zielerreichung der in dieser Förderrichtlinie genannten Zwecke,
- Eingangsdatum des Antrags auf Förderung,
- Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
- Höhe des Förderbetrags,
- Vorherige Förderungen durch den ADAC e.V. oder den ADAC RC, oder
- Wirtschaftlichkeit des Projekts.

6.2 Anerkennung der Entscheidung

Der jeweilige OC verpflichtet sich, die Entscheidung des ADAC RC und/oder des ADAC e.V. hinsichtlich der Bewilligung oder Nichtbewilligung des Antrags auf Förderung als verbindlich anzuerkennen und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Der OC erkennt an, dass der ADAC RC und der ADAC e.V. in der Auswahlentscheidung vollständig frei und nicht zur Angabe von Gründen für die Entscheidung gegenüber dem OC oder Dritten verpflichtet sind. Diesbezüglich verzichtet der OC auf die Erhebung jeglicher Ansprüche gegen den ADAC RC und/oder

des ADAC e.V. Der OC hat insbesondere keinen Anspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Höhe des Förderbetrags. Auch aus einer mehrfachen Gewährung einer Förderung gegenüber einem OC leitet sich kein Anspruch des OC auf eine weitere Förderung ab. Ein Drittwiderspruch, d.h. eine Anfechtung einer Entscheidung gegenüber anderen OC, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Bewilligung

Die Entscheidung über den Antrag auf Förderung ergeht durch den ADAC e.V. im Rahmen eines Bewilligungsbescheids in elektronischer Form an die durch den OC angegebene E-Mail-Adresse, soweit dieser nicht bereits durch den ADAC RC aufgrund unvollständiger oder nicht ordnungsgemäßer Unterlagen abgelehnt wurde. Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht durch den ADAC e.V. sowie die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises durch den OC. Die Berechnungsgrundlage für die endgültige Höhe der Förderung ist der geplante Umfang zur Umsetzung des Projekts. Der Betrag aller eingereichten, förderungsfähigen Aufwendungen kann durch den ADAC e.V. nach Abzug der anzuzeigenden Drittmittel je Projekt individuell gefördert und bewilligt werden.

8 Auszahlung des Förderbetrags

Die Auszahlung des Förderbetrags an den OC erfolgt durch den ADAC e.V. ausschließlich auf das Bankkonto des OC. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt durch den ADAC e.V. nach Beendigung des Projekts unter der Voraussetzung, dass der OC gegenüber dem ADAC e.V. den Nachweis erbringt, dass das Projekt beendet ist und der OC eine ordnungsgemäße Rechnung an den ADAC e.V. stellt. Der verbleibende, nicht förderungsfähige Anteil des finanziellen Projektbedarfs verbleibt beim OC, sofern keine weitere Förderung durch den ADAC RC erfolgt, worüber der ADAC RC nach freiem Ermessen entscheiden darf.

9 Mittelverwendung und Verwendungsnachweise

Der ausgezahlte Förderbetrag darf nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes und der Umsetzung des förderfähigen Projekts verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung des Förderbetrags ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin gegenüber dem ADAC e.V. nachzuweisen. Außerdem ist die Fertigstellung des Projekts gegenüber dem ADAC e.V. zu belegen (z.B. durch Dokumentationen, Bilder o.ä.). Erfolgt die Mittelverwendung und die Darlegung der Verwendungsnachweise nicht innerhalb der durch den ADAC e.V. festgelegten Fristen, entfällt die Förderung und der bereits ausgezahlte Förderbetrag ist durch den OC unverzüglich zurückzuzahlen.

10 Widerruf der Bewilligung

Der ADAC e.V. ist berechtigt, eine Bewilligung gegenüber eines OC zu widerrufen, insbesondere wenn

- der OC den Antrag auf Förderung gegenüber dem ADAC RC zurücknimmt,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände geändert haben,
- die Mittel nicht, nicht mehr oder jeweils nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck durch den OC verwendet worden sind,
- die Mittelverwendung und die Darlegung der Verwendungsnachweise nicht innerhalb der durch den ADAC e.V. festgelegten Fristen erfolgt,
- das der Bewilligung zugrunde liegende Projekt durch den OC abgebrochen und/oder nicht weiter verfolgt wird,
- die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind,
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben durch den OC erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- der OC innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Bewilligung der Förderung aus dem ADAC e.V. bzw. dem jeweiligen ADAC RC austritt,
- ein Insolvenzverfahren für den OC droht, beantragt oder eröffnet wird, oder
- der OC sich auflöst, erlischt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei einem Widerruf der Bewilligung durch den ADAC e.V. ist der OC verpflichtet, den bereits ausgezahlten Förderbetrag unverzüglich zurückzuzahlen.

11 Öffentlicher Hinweis auf die Förderung

Der OC hat die Tatsache seiner Förderung durch den ADAC e.V. bzw. dem jeweils zuständigen ADAC RC im Rahmen seiner Außendarstellung ausreichend zu berücksichtigen. Der OC wird hierzu im Zusammenhang mit dem Projekt auf eine „Unterstützung durch den ADAC“ hinweisen. Dabei sind die Vorgaben des CI des ADAC e.V. einzuhalten.

12 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der OC hat dem jeweils zuständigen ADAC RC unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder
- er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Änderungsvorbehalt

Der ADAC e.V. behält sich das Recht vor, diese Förderrichtlinie und die Förderbeträge jederzeit an die aktuelle Situation, die finanziellen Möglichkeiten und/oder rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

13.2 Kosten

Der Antrag auf Förderung erfolgt vollständig auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des jeweiligen OC. Sämtliche mit der Antragstellung verbundenen eigene Kosten sind in voller Höhe vom OC zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag des OC letztlich bewilligt oder nicht bewilligt wird.

13.3 Steuern, Abgaben, Gebühren

Sämtliche Steuern, Abgaben oder Gebühren, die aufgrund der Förderung zu zahlen sind, werden durch den jeweiligen OC selbst getragen.

13.4 Wohlverhalten

Der OC hat sich gegenüber dem ADAC e.V., den jeweils zuständigen ADAC RC und insbesondere anderen OC, die ebenfalls eine Förderung beantragen, jederzeit mit Respekt und Wohlverhalten zu verhalten. Insbesondere sind negative Äußerungen zu anderen OC oder zur Auswahlentscheidung zu unterlassen.

13.5 Compliance Klausel

Der OC garantiert die Richtigkeit folgender Feststellungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die gesamte Dauer des geförderten Projekts (selbständiges Garantieverprechen):

- Der OC, seine Vertreter und seine Mitglieder oder sonst wie für den Verein (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte halten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt alle für den jeweils zuständigen ADAC RC, den OC oder in Verbindung mit der Förderung für den ADAC e.V. geltenden Gesetze ein, einschließlich jedweder Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und Kartellgesetze.
- Weder der OC, seine Vertreter und seine Mitglieder oder sonst wie für den Verein (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte waren oder sind Gegenstand

behördlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren wegen der Verletzung strafrechtlicher oder kartellrechtlicher Vorschriften, die der Förderung entgegenstehen können.

- Weder der OC, seine Vertreter und seine Mitglieder oder sonst wie für den Verein (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte bieten Vertragspartnern, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beliehenen oder sonstigen Personen Vorteile an, wenn dieses Verhalten als unzulässige Einflussnahme auf eine Person, Körperschaft oder Organisation gewertet werden könnte.
- Der OC verpflichtet sich, den ADAC e.V. unverzüglich zu informieren, wenn während der Laufzeit des geförderten Projektes die in diesem Abschnitt festgelegten Angaben aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände unrichtig oder unvollständig werden sollten.

13.6 Haftung

Der OC kann keine Ansprüche gegen den ADAC e.V. und/oder den jeweils zuständigen ADAC RC oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter oder Angestellte, herleiten aus der Nichtbewilligung, dem Ausschluss von der Auswahlentscheidung und/oder aus einer Änderung des Auswahlverfahrens oder dieser Förderrichtlinie. Insbesondere bestehen keine Ansprüche aus § 311 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo). Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen gegen den ADAC e.V. und/oder den jeweils zuständigen ADAC RC oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter und Angestellte, wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Verluste, Aufwendungen oder Kosten jeglicher Art, die dem OC im Zusammenhang mit der Antragstellung entstanden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragswidriges Verhalten des ADAC e.V. und/oder des jeweils zuständigen ADAC RC oder des mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG vor. Für einfache Fahrlässigkeit haften der ADAC e.V. und/oder der jeweils zuständige ADAC RC oder das mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter oder Angestellte, nur bei Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Zwecks der Auswahlentscheidung unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der OC vertrauen können muss (vertragswesentliche Pflichten/Kardinalpflichten). Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13.7 Rechtsansprüche

Der OC erkennt an, dass diese Förderrichtlinie und alle weiteren im Rahmen der Auswahlentscheidung überlassenen Informationen, Daten und Dokumente durch den ADAC RC und/oder den ADAC e.V. keine Verpflichtung oder Garantie seitens des ADAC RC und/oder des ADAC e.V. beinhaltet oder nach sich zieht, die den OC dazu berechtigen könnten, gegen den ADAC e.V., den jeweils zuständigen ADAC RC bzw. deren jeweilige Vertreter und Mitarbeiter rechtliche Ansprüche zu erheben oder zu versuchen, solche gerichtlich geltend zu machen. Seitens des ADAC e.V. und/oder des jeweils zuständigen ADAC RC im Rahmen der

Auswahlentscheidung getroffene Entscheidungen unterliegen nicht der Prüfungs- oder Berufungsgewalt Dritter. Dies gilt auch im Hinblick auf die Förderung von anderen OC nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Insofern steht einem OC kein Rechtsmittel gegen die Bewilligung einer Förderung eines anderen OC zu (sog. Konkurrentenklage).

13.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Förderrichtlinie eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

14 Schiedsvereinbarung

14.1 Schiedsabrede

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie ergeben, insbesondere in Bezug auf Regelungen der Förderrichtlinie, deren Gültigkeit, die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Förderung durch den ADAC e.V. oder einen ADAC RC, werden nach folgender Schiedsabrede unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Schiedsabrede und einzelner ihrer Bestimmungen, das Vorliegen einer Streitigkeit im Sinne dieser Schiedsabrede, die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie sämtliche Entscheidungen des ADAC e.V. oder des ADAC RC im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie.

14.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, die alle drei über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Jede Partei benennt je einen beisitzenden Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Schiedsrichter nicht jeweils innerhalb von sieben (7) Werktagen seit schriftlicher Aufforderung, so ist unverzüglich der Präsident des Oberlandesgerichts München um eine Benennung zu ersuchen.

14.3 Besondere Verfahrensvorschriften

Die Klage ist der jeweils anderen Partei schriftlich zusammen mit der Benennung des beisitzenden Schiedsrichters und der Aufforderung zur Benennung des jeweils anderen beisitzenden Schiedsrichters zuzustellen. Die Klage ist vom Kläger direkt auch dem benannten Schiedsrichter zuzustellen und gilt mit Zugang bei der jeweils anderen Partei als eingereicht. Die Kosten eines Schiedsverfahrens trägt jede Partei bis zur Kostenentscheidung des

Schiedsgerichts selbst. Das konstituierte Schiedsgericht ist berechtigt, entsprechende Kostenvorschüsse von den Parteien zu verlangen. Für die Höhe der Vergütung der Schiedsrichter sowie der Prozessvertreter der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen des RVG. Die Klage ist entsprechend unverzüglich in der Klageschrift zu begründen. Die Klageerwiderung der jeweils anderen Partei hat innerhalb von sieben (7) Werktagen seit Erhalt der Klage zu erfolgen. In der Klageerwiderung ist der entsprechende beisitzende Schiedsrichter direkt zu benennen. Die Klageerwiderung ist vom Beklagten dem Kläger und den Schiedsrichtern innerhalb der vorgegebenen Frist zuzustellen. Die Zustellung der Klage an den seitens des Beklagten benannten Schiedsrichter liegt ebenfalls in der Verantwortung des Beklagten. Klagen gegen Entscheidungen, die sich primär an dritte Beteiligte richten (z.B. Bewilligung zugunsten eines anderen OC), sog. Drittanfechtungsklagen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine Klage dennoch Auswirkungen auf dritte Beteiligte hat oder haben könnte, sind die Parteien verpflichtet, dritte Beteiligte möglichst frühzeitig zu benennen (z.B. der Kläger in der Klageschrift) und diesen dritten Beteiligten entsprechende Schriftsätze ebenfalls zuzustellen. Die dritten Beteiligten sind zur Nebenintervention berechtigt.

14.4 Sonstige Vorschriften

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Anwendbares Recht des schiedsrichterlichen Verfahrens ist das deutsche Recht.